

# **Statuten des Vereins**

## **Nehemiah Gateway Switzerland**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Nehemiah Gateway Switzerland, kurz NG CH genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri, Aargau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke und ist nicht gewinnorientiert.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung karitativer Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Tierschutzes sowie der Religion und kirchlicher Zwecke insbesondere ideelle und finanzielle Unterstützung von Massnahmen / Aktivitäten, die bedürftigen Menschen helfen, sich selbst zu helfen mit praktischer Soforthilfe sowie nachhaltige Hilfe im Bereich der Medizin, der Entwicklungs-, Sozial- und Wirtschaftshilfe, der Förderung und Stärkung des Sozialkapitals, der Völkerverständigung und der Erbringung von Infrastrukturmassnahmen für bedürftige Menschen ungeachtet ethnischer Zugehörigkeit, Religion und politischer Haltung.
3. Gegenstand des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung von Massnahmen / Aktivitäten auf dem Gebiet der Erfüllung schulischer, geistiger, geistlicher, gesellschaftlicher, künstlerischer, landwirtschaftlicher, gesundheitsfördernder, medizinischer, heilkundlicher und karitativer Aufgaben einschliesslich der Forschung, Aus- und Fortbildung, dazu notwendige Unterstützungsmassnahmen.

Dieser Gegenstand wird u. a. verwirklicht durch:

- die Förderung der Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Universitäten, Waisen- und Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen, Behindertenheimen und -einrichtungen, Rehabilitations-einrichtungen und anderer Lebensgemeinschaften, Sozialstationen und ambulanten Krankenstationen, stationären und ambulanten Erziehungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten

- 
- Tierschutz und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten
  - die selbstlose Förderung anderer karitativer Einrichtungen jeder Art auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet
  - Forschung auf den Gebieten Balneologie, Land- und Forstwirtschaft (Arboretum), naturnahe Heilverfahren, Bildungs- und Berufsbildungsforschung, insbesondere durch Veranstaltung von Foren, Kongressen, Seminaren und ähnlichem
  - Förderung von geistlicher Arbeit einschliesslich Bau von Gotteshäusern und anderen Stätten der Religionsausübung

Das Handeln des Vereins basiert dabei auf biblischen Grundwerten.

4. Der Verein kann diese Zwecke und Massnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland erfüllen und ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
5. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Subventionen
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
5. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich und an den Vorstand gerichtet erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele oder Werte des Vereins oder auch ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren bzw. Revisionsstelle

Bei Bedarf können zusätzliche Geschäftsstellen eingerichtet werden.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus in Schriftform unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder gem. Art. 64 Abs.3 ZGB können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
4. Ein Begehren gem. Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes per eingeschriebenen Brief an den Vorstand gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechts ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. In den Vorstand kann gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Sollte innerhalb dieser Zeit keine Neuwahl stattfinden, so bleibt der Vorstand darüber hinaus bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung mit persönlicher Anwesenheit verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat auf schriftlichen Antrag Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die jeweils in den kommenden Sitzungen zu bestätigen sind.

#### **10. Revisoren bzw. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

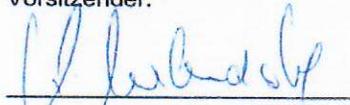
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. März 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

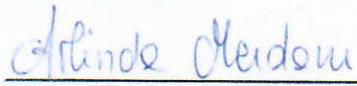
Datum, Ort Muri (AG), 12.3 2020

Vorsitzender:



Kai Uellendahl

Protokollführer/in:



Arlinda Merdani